

**Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung
„Marburger Institut für Innovationsforschung
und Existenzgründungsförderung (MAFEX)“**

vom
09.04.2015

Aufgrund § 15 Abs. 8 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12.07.2011 hat das Direktorium des „Marburger Institut für Innovationsforschung und Existenzgründungsförderung (MAFEX)“ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung, Bezeichnung und interdisziplinäre Orientierung

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung ist eine Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung „Marburger Institut für Innovationsforschung und Existenzgründungsförderung (MAFEX)“.
- (2) MAFEX ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 02 Wirtschaftswissenschaften, das in seinen Zielsetzungen interdisziplinär orientiert und mit seinen Aktivitäten in der Innovationsforschung und Existenzgründungsförderung auf alle Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg und auch auf die Wirtschaft der Region ausgerichtet ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) MAFEX verfolgt einerseits wissenschaftliche Zielsetzungen und fördert andererseits den Wissenstransfer aus der Hochschule in die Wirtschaft der Region, insbesondere durch Fort- und Weiterbildungsangebote.
- (2) Die wissenschaftlichen Zielsetzungen liegen in der Erforschung des Innovationsmanagements in der unternehmerischen Praxis, insbesondere der organisatorischen Ausgestaltung, der Erfolgsfaktoren und Barrieren und Erfolgswirkung der unternehmerischen Innovationsorientierung.
- (3) Die Ziele und Aufgaben im Wissenstransfer umfassen zwei inhaltliche Säulen:
 - a) Förderung von Existenzgründungen durch Mitglieder der Philipps-Universität Marburg: Zur Existenzgründungsförderung zählen Aktivitäten zur Sensibilisierung, Beratung und Begleitung von Gründungsvorhaben aus der Universität in der Vorgründungs- und Gründungsphase.
 - b) Innovationsbezogene Fort- und Weiterbildungsangebote: Zur Innovationsförderung zählen Fort- und Weiterbildungsangebote für Unternehmen und andere Organisationen der Region in Form von Workshops und Seminaren sowie Praxisstudien zum Innovationsmanagement.
- (4) MAFEX erweitert das Angebot der universitären Lehre im Bereich des Entrepreneurship für Studierende aller Fachbereiche der Universität. MAFEX bietet zu diesem Zweck Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen und Seminare zur Unternehmensgründung an.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die sich inhaltlich mit Fragen der Existenzgründungsförderung und Innovationsforschung beschäftigen. Über den konstituierenden Kreis der Mitglieder entscheidet der Fachbereichsrat.
- (2) Die wissenschaftliche Einrichtung kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mitglieder sind ferner die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MAFEX, die dauerhaft (oder zumindest für die Dauer von drei Jahren) in der wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt sind.

§ 4 Organe

Organe der wissenschaftlichen Einrichtung MAFEX sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor,
- der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung an.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium in strategischen Fragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Direktoriums diejenigen Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von drei Jahren, die gemäß §9 Abs. 1 nicht qua Amt Mitglied des Beirats sind. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sie bzw. er kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und im Falle der Verhinderung auch eine/n Stellvertreter/in aus dem Dekanat entsenden.

§ 6 Zusammensetzung des Direktoriums

Dem Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung gehören vier Mitglieder der Professorinnen und Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung an. Sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach §3 Abs. 3 Mitglieder des MAFEX, so wählen diese ein weiteres Mitglied des Direktoriums. Es sind Stellvertretungen zu bestellen. Mindestens zwei der Mitglieder des Direktoriums müssen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehören.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für die Erfüllung des Zwecks der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Direktorium kann die Dekanin bzw. den Dekan mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen, sofern die Interessen des Fachbereichs betroffen sind, ist sie bzw. er einzuladen.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 2. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie der Maßnahmen des Wissenstransfers zur Realisierung der in §2 genannten Zielsetzungen,
 3. der Einsatz der von den Mitgliedern zugewiesenen bzw. anderweitig eingeworbenen Sach- und Personalmittel, einschließlich der vom MAFEX Förderverein e.V. zugewiesenen Mittel,
 4. der Aufbau und die Pflege von den Zielsetzungen (lt. §2) dienenden Netzwerken,
 5. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen, die von MAFEX eingeworben worden sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen.
 6. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung von Beiräten durch die Mitgliederversammlung, die gemäß §9 Abs. 1 nicht qua Amt Mitglied des Beirats sind.
 7. die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fachbereich sowie das Abfassen eines ausführlichen Tätigkeitsberichts jedes fünfte Jahr.

§ 8 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Verantwortung für die Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung;
 2. Regelmäßige und laufende Berichterstattung über alle für die wissenschaftliche Einrichtung bedeutsamen Angelegenheiten gegenüber dem Direktorium und dem Beirat;
 3. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums;
 4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Information der Mitglieder über die Aktivitäten der wissenschaftlichen Einrichtung;
 5. Einberufung, Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen des Beirates;
- (2) Sollte in Ausnahmefällen eine sofortige Entscheidung notwendig sein, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Entscheidung und informiert das Direktorium unverzüglich. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, darunter vier Mitglieder „qua Amt“ und vier weitere Mitglieder. Mitglieder qua Amt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg, die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, die Präsidentin bzw. der Präsident der Philipps-Universität Marburg sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg. Die vier weiteren Mitglieder des Beirats umfassen mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter lokaler und regionaler Kreditinstitute sowie Mitglieder der Universität aus anderen Fachbereichen und ausgewiesene Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Philipps-Universität Marburg sind. Die Mitglieder des Beirates können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (2) Der Beirat unterstützt MAFEX bei seinen Aufgaben und ist insbesondere bei der Etablierung nationaler und internationaler Kontakte zur Innovationsforschung und Existenzgründungsförderung sowie der Förderung von Verbindungen zwischen Universität und Wirtschaft behilflich. Der Beirat wird regelmäßig über die wichtigsten Aktivitäten und Neuigkeiten informiert.
- (3) Der Beirat nimmt den Bericht der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors gemäß § 8 Abs. 2 entgegen, erörtert diesen mit ihr bzw. ihm und spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung des MAFEX aus.
- (4) Die Mitglieder, die gemäß Abs. 1 nicht qua Amt dem Beirat angehören, werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 5 im Benehmen mit dem Direktorium für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Das Direktorium hat ein Vorschlagsrecht. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Der Beirat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des MAFEX bereitet die Sitzungen vor und begleitet sie.

§ 10 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, am 09.04.2015
gez.

Prof. Dr. Michael Stephan
Geschäftsführender Direktor
MAFEX
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. Paul Alpar
Stellv. Geschäftsführender Direktor
MAFEX
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Philipps-Universität Marburg